

**CREDIT SUISSE ASSET MANAGEMENT Immobilien Kapitalanlagegesellschaft
mbH Frankfurt am Main**

**Wichtige Mitteilung an die Anleger des
Credit Suisse ImmoTrend Europa
Anteilklasse R: WKN: 980502/ ISIN: DE0009805028
Anteilklasse P : WKN: 980503 / ISIN: DE0009805036
Anteilklasse F : WKN: 980504 / ISIN: DE0009805044**

Die CREDIT SUISSE ASSET MANAGEMENT Immobilien Kapitalanlagegesellschaft mbH als verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft des oben genannten Immobilien-Sondervermögens hat eine Änderung der Besonderen Anlagebedingungen („BAB“) beschlossen.

Die Änderung erfolgt mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) vom 12. Februar 2019.

1. Änderung der Besonderen Anlagebedingungen mit Wirkung zum 1. April 2019

Die Änderungen der BAB erfolgen aufgrund der Aufnahme der neuen Anteilklasse „F“. Gemäß § 10 der BAB werden für die Anteilklasse F Anteile mit einer Mindestanlagesumme von EUR 200.000 (in Worten: EURO ZWEIHUNDERTTAUSEND) zur Zeichnung angeboten. Anteile der Anteilklasse F dürfen nur von Anlegern erworben werden, die einen diskretionären Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG abgeschlossen haben. Sollte ein solcher Vermögensverwaltungsvertrag gekündigt worden sein, werden die durch den Anleger zu diesem Zeitpunkt gehaltenen Anteile der Anteilklasse F entweder zwangsweise zurückgegeben oder in Anteile einer anderen Anteilklasse umgewandelt. Darüber hinaus sind Anteile der Anteilklasse F nicht ohne die Zustimmung der Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragbar. Für Anteile der Anteilklasse F wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Ferner wurden einige redaktionelle sowie klarstellende Änderungen vorgenommen.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum **1. April 2019** in Kraft.

2. Änderung der Besonderen Anlagebedingungen mit Wirkung zum 1. Juli 2019

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat den § 13 Kosten der BAB an die neue BaFin Musterkostenklausel angepasst.

In § 13 Abs. 2 BAB wurde für die Anteilklasse „R“ der Durchschnittswert der Verwaltungsvergütung durch den durchschnittlichen Nettoinventarwert des Sondervermögens ersetzt.

Der Wert des Sondervermögens gemäß § 13 Abs. 3 BAB (Verwahrstellenvergütung) wurde ebenfalls auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert angepasst.

Hinter § 13 Abs. 5 n) wurde folgende Lit. o) ergänzt, wodurch sich die nachfolgende Nummerierung entsprechend verschiebt.

„o) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis

zu einer Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird;

Aufgrund der Ergänzung der vorstehenden Lit. o) hat sich der in § 13 Abs. 4 aufaddierte Betrag entsprechend geändert, so dass die Regelung nun wie folgt lautet:

„4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gem. Ziffern 2.a), 3., und 5.o)

Der Betrag, der aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern, 2.a) und 3. als Vergütung in Bezug auf die Anteilklasse R sowie nach Ziffer 5.o) als Aufwendungsersatz entnommen werden kann, kann insgesamt bis zu 1,125 % des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens bezogen auf die Anteilklasse R in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 2.a und 3. als Vergütung in Bezug auf die Anteilklasse P sowie nach Ziffer 5.o) als Aufwendungsersatz entnommen werden kann, kann insgesamt die Summe aus (i) bis zu 0,6 % des jährlichen durchschnittlichen Immobilienvermögens bezogen auf die Anteilklasse P in der Abrechnungsperiode und (ii) bis zu 0,05 %, des Durchschnittswertes der anteiligen Liquiditätsanlagen und (iii) bis zu 0,125 % des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens, betragen, wobei die jeweiligen Werte am Ende eines jeden Monats errechnet werden.

Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 2.a), und 3. als Vergütung in Bezug auf die Anteilklasse F sowie nach Ziffer 5.o) als Aufwendungsersatz entnommen werden kann, kann insgesamt bis zu 0,625 % des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens bezogen auf die Anteilklasse F in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

Ferner wurden einige redaktionelle sowie klarstellende Änderungen vorgenommen. Die vorgenommene Kostenänderung resultiert in einer Begünstigung der Anleger.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum **1. Juli 2019** in Kraft.

Nachfolgend sind die BAB vollständig abgedruckt.

Die Änderungen der BAB werden unter Beifügung der vollständig abgedruckten Fassungen im elektronischen Bundesanzeiger sowie auf der Homepage der Kapitalverwaltungsgesellschaft (www.credit-suisse.com/de veröffentlicht).

CREDIT SUISSE ASSET MANAGEMENT Immobilien Kapitalanlagegesellschaft mbH
Die Geschäftsleitung

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und

der CREDIT SUISSE ASSET MANAGEMENT Immobilien Kapitalanlagegesellschaft mbH,
Frankfurt,

("Gesellschaft")

für das von der Gesellschaft verwaltete

Immobilien-Sondervermögen

Credit Suisse ImmoTrend Europa

DIE NUR IN VERBINDUNG MIT DEN FÜR DAS JEWEILIGE SONDERVERMÖGEN VON DER
GESELLSCHAFT AUFGESTELLTEN ALLGEMEINEN ANLAGEBEDINGUNGEN GELTEN.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Immobilien

1. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Immobilien im gesetzlich zulässigen Rahmen (§ 231 Absatz 1 KAGB) erwerben:
 - a) Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke;
 - b) Grundstücke im Zustand der Bebauung bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens;
 - c) unbebaute Grundstücke, die für eine alsbaldige eigene Bebauung nach Maßgabe des Buchstaben a) bestimmt und geeignet sind, bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens;
 - d) Erbbaurechte unter den Voraussetzungen der Buchstaben a) bis c);
 - e) andere Grundstücke und andere Erbbaurechte sowie Rechte in Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts bis zu 15 % des Wertes des Sondervermögens;
 - f) Nießbrauchrechte an Grundstücken nach Maßgabe des Buchstaben a), die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens.
2. Die Gesellschaft darf Vermögensgegenstände im Sinne von Absatz 1 außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erwerben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des § 233 Absatz 1 KAGB erfüllt sind. In einem Anhang, der Bestandteil dieser Besonderen Anlagebedingungen ist, sind der betreffende Staat und der Anteil am Wert des Sondervermögens, der in diesem Staat höchstens angelegt werden darf, anzugeben.
3. Bei der Berechnung des Wertes des Sondervermögens für die gesetzlichen und vertraglichen Anlagegrenzen gemäß Absatz 1 Buchstaben b), c) e) und f) sowie Absatz 2 sind die aufgenommenen Darlehen nicht abzuziehen.
4. Die Gesellschaft wird mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Immobilien und Immobiliengesellschaften innerhalb Europas anlegen.
5. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass fortlaufend mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in ausländischen Immobilien und Auslands-Immobilien-Gesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in Ländern, die kein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum belegen sind. Auslands-Immobilien-Gesellschaften sind Immobilien-Gesellschaften, die ausschließlich in ausländische Immobilien investieren.

6. Die Gesellschaft ist berechtigt, auch Gegenstände im Sinne des § 231 Absatz 3 KAGB zu erwerben, die zur Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände des Sondervermögens erforderlich sind.

§ 2 Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften

1. Die Gesellschaft darf im gesetzlich zulässigen Rahmen (§§ 234 bis 242 KAGB) Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften erwerben, deren Unternehmensgegenstand im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung auf Tätigkeiten beschränkt ist, welche die Gesellschaft für das Sondervermögen ausüben darf. Die Immobilien-Gesellschaft darf nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Vermögensgegenstände im Sinne von § 1, mit Ausnahme von Nießbrauchrechten nach Maßgabe von § 1 Absatz 1 Buchstabe f) sowie die zur Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände erforderlichen Gegenstände oder Beteiligungen an anderen Immobilien-Gesellschaften erwerben. Die Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften sind bei den Anlagebeschränkungen nach § 1 und bei der Berechnung der dabei geltenden gesetzlichen Grenzen zu berücksichtigen.
2. Soweit einer Immobilien-Gesellschaft ein Darlehen gemäß § 4 Absatz 4 Satz 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen gewährt wird, hat die Gesellschaft sicherzustellen, dass
 - a) die Darlehensbedingungen marktgerecht sind,
 - b) das Darlehen ausreichend besichert ist,
 - c) bei einer Veräußerung der Beteiligung die Rückzahlung des Darlehens innerhalb von sechs Monaten nach Veräußerung vereinbart ist,
 - d) die Summe der für Rechnung des Sondervermögens einer Immobilien-Gesellschaft insgesamt gewährten Darlehen 50 % des Wertes der von der Immobilien-Gesellschaft gehaltenen Immobilien nicht übersteigt,
 - e) die Summe der für Rechnung des Sondervermögens den Immobilien-Gesellschaften insgesamt gewährten Darlehen 25 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Bei der Berechnung der Grenze sind die aufgenommenen Darlehen nicht abzuziehen.

§ 3 Belastung mit einem Erbbaurecht

1. Die Gesellschaft darf Grundstücke des Sondervermögens im Sinne des § 1 Absatz 1 Buchstaben a), b), c) und e) mit Erbbaurechten belasten, sofern der Wert des Grundstücks, an dem ein Erbbaurecht bestellt werden soll, zusammen mit dem Wert der Grundstücke, an denen bereits Erbbaurechte bestellt wurden, 10 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Bei der Berechnung des Wertes des Sondervermögens sind die aufgenommenen Darlehen nicht abzuziehen.

2. Diese Belastungen dürfen nur erfolgen, wenn unvorhersehbare Umstände die ursprünglich vorgesehene Nutzung des Grundstückes verhindern oder wenn dadurch wirtschaftliche Nachteile für das Sondervermögen vermieden werden, oder wenn dadurch eine wirtschaftlich sinnvolle Verwertung ermöglicht wird.

§ 4 Höchstliquidität

1. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Anlagen gemäß § 6 Absatz 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden (Höchstliquidität). Bei der Berechnung dieser Grenze sind folgende gebundene Mittel abzuziehen:
 - die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung benötigten Mittel;
 - die für die nächste Ausschüttung vorgesehenen Mittel;
 - die zur Erfüllung von Verbindlichkeiten aus rechtswirksam geschlossenen Grundstückskaufverträgen, aus Darlehensverträgen, die für die bevorstehenden Anlagen in bestimmten Immobilien und für bestimmte Baumaßnahmen erforderlich werden, sowie aus Bauverträgen erforderlichen Mittel, sofern die Verbindlichkeiten in den folgenden zwei Jahren fällig werden.

Beim Abzug der gebundenen Mittel von der Höchstliquidität sind die in § 1 Absatz 4 genannten steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen zu beachten.

2. Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens gemäß Absatz 1 können auch auf Fremdwährung lauten.

§ 5 Währungsrisiko

Die für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände dürfen nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.

§ 6 Wertpapiere öffentlicher Emittenten

Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten

- Bundesrepublik Deutschland
- Die Bundesländer

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

mehr als 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.

§ 7 Derivate mit Absicherungszweck

1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen. Nähere Erläuterungen hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie aus Vermögensgegenständen, die gemäß § 6 Absatz 2 Buchstaben b) bis f) der Allgemeinen

Anlagebedingungen und von Immobilien, die gemäß § 1 Absatz 1 erworben werden dürfen, sowie auf Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen im Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate auf die vorgenannten Vermögensgegenstände dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Total Return Swaps dürfen nicht abgeschlossen werden.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf Vermögensgegenstände gemäß § 6 Absatz 2 Buchstaben b) bis f) der Allgemeinen Anlagebedingungen sowie auf Immobilien gemäß § 1 Absatz 1, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
- b) Optionen oder Optionsscheine auf Vermögensgegenstände gemäß § 6 Absatz 2 Buchstaben b) bis f) der Allgemeinen Anlagebedingungen sowie auf Immobilien gemäß § 1 Absatz 1, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 6 Absatz 2 Buchstaben b) bis f) der Allgemeinen Anlagebedingungen sowie auf Immobilien gemäß § 1 Absatz 1, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen.

Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sondervermögens übersteigen.

3. Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe d) der Allgemeinen Anlagebedingungen dürfen nicht abgeschlossen werden.
4. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 6 Absatz 2 Buchstaben b) bis f) der Allgemeinen

Anlagebedingungen und von Immobilien, die gemäß § 1 Absatz 1 erworben werden dürfen, oder von Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen, abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Total Return Swaps dürfen nicht abgeschlossen werden. Dabei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 % des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

5. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
6. Die Gesellschaft wird Derivate nur zum Zwecke der Absicherung einsetzen.
7. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze beim Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft nach § 6 der DerivateV jederzeit zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

§ 8 Wertpapier-Darlehen und Wertpapier-Pensionsgeschäfte

Wertpapier-Darlehen oder Wertpapier-Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 7 und 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen werden nicht abgeschlossen.

§ 9 Kreditaufnahme und Belastungen

1. Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen dürfen Kreditaufnahmen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger 30 % des Verkehrswertes der im Sondervermögen befindlichen Immobilien nicht überschreiten.
2. Abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen dürfen Belastungen insgesamt 30 % des Verkehrswertes der im Sondervermögen befindlichen Immobilien nicht überschreiten.

ANTEILKLASSEN

§ 10 Anteilklassen

1. Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale. Für das Sondervermögen können jederzeit mehrere Anteilklassen gemäß § 11 Absatz 2 der Allgemeinen

Anlagebedingungen gebildet werden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. Die Anteile der verschiedenen Anteilklassen können verschiedene Rechte hinsichtlich der Ertragsverwendung (z.B. ausschüttende oder thesaurierende Klassen), des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Kosten, der Mindestanlagesumme, der Halte-/Kündigungsfristen oder einer Kombination dieser Merkmale haben. Die vorstehenden Merkmale können grundsätzlich bei der Bildung von Anteilklassen beliebig miteinander kombiniert werden.

2. Für das Sondervermögen werden die folgenden Anteilklassen im Sinne von § 11 Absatz 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen gebildet, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, der Mindestanlagesumme sowie der Verwaltungsvergütung oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden können.
 - Anteilklasse R
 - Anteilklasse P
 - Anteilklasse F

Die nähere Beschreibung der Unterschiede der Anteilklassen ergibt sich aus § 10 Abs. 5, 6 § 11 und § 13 dieser Anlagebedingungen. Konkrete Informationen über die Unterschiede der einzelnen Anteilklassen enthalten darüber hinaus der Verkaufsprospekt und der Jahresbericht sowie ggf. der Halbjahresbericht des Sondervermögens. Die Bildung weiterer Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen zulässig, er kann nicht für einzelne Anteilklassen oder Gruppen von Anteilklassen erfolgen.
5. Für die Anteilklasse mit der Bezeichnung R besteht keine Mindestanlagesumme. Für die Anteilklasse mit der Bezeichnung P werden Anteile mit einer Mindestanlagesumme von 50.000 Euro (in Worten: EURO fünfzigtausend) zur Zeichnung angeboten. Für die Anteilklasse mit der Bezeichnung F werden Anteile mit einer Mindestanlagesumme von 200.000 Euro (in Worten: EURO zweihunderttausend) zur Zeichnung angeboten.
6. Anteile der Anteilklasse F dürfen nur von Anlegern erworben werden, die einen diskretionären Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG abgeschlossen haben. Sollte ein solcher Vermögensverwaltungsvertrag gekündigt worden sein, werden die durch den Anleger zu diesem Zeitpunkt gehaltenen Anteile der Anteilklasse F entweder zwangsweise zurückgegeben oder in Anteile einer

anderen Anteilklasse umgewandelt. Darüber hinaus sind Anteile der Anteilklasse F nicht ohne die Zustimmung der Gesellschaft übertragbar.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME UND AUSGABE VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 11 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag der Anteilklassen R und P beträgt jeweils 5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Für Anteile der Anteilklasse F wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 12 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Anleger können grundsätzlich täglich das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile ausüben, vorbehaltlich der Einhaltung etwaiger Mindesthalte- und Rückgabefristen sowie Rücknahmeaussetzungen gemäß § 12 der Allgemeinen Anlagebedingungen.

§ 13 Kosten

1. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an. Die nachfolgenden Kostenregelungen gelten identisch für die Anteilklasse R, die Anteilklasse P und die Anteilklasse F, soweit nicht nachstehend ausdrücklich zwischen den Anteilklassen differenziert wird.
2. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind
 - a) Laufende Verwaltungsvergütung

Für die Anteilklasse R:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,0 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode bezogen auf die Anteilklasse R, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Für die Anteilklasse P:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,6 % des Durchschnittswerts des direkt und über Immobilien-Gesellschaften gehaltenen anteiligen Immobilienvermögens bezogen auf die Anteilklasse P, der aus den Werten des Immobilienvermögens am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Ferner erhält die Gesellschaft eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,05 % des Durchschnittswerts der anteiligen Liquiditätsanlagen bezogen auf die Anteilklasse P, der aus den Werten der Liquiditätsanlagen am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

Als maßgebliches anteiliges Immobilienvermögen für die Berechnung dieser Vergütungskomponente wird die Summe der Verkehrswerte der direkt gehaltenen Immobilien zugrunde gelegt. Werden die Immobilien über Immobilien-Gesellschaften gehalten, wird die Summe der Verkehrswerte der Immobilien der Immobilien-Gesellschaft entsprechend der Beteiligungshöhe bei der Berechnung dieser Vergütungskomponente zugrunde gelegt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, auf die vorgenannten jährlichen Vergütungen anteilige tägliche Vorschüsse zu erheben. Ihr steht es frei, eine niedrigere Vergütung zu nehmen.

Für die Anteilklasse F:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,5 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode bezogen auf die Anteilklasse F, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

Die Gesellschaft ist berechtigt, auf die vorgenannten jährlichen Vergütungen anteilige tägliche Vorschüsse zu erheben. Ihr steht es frei, eine niedrigere Vergütung zu nehmen.

- b) Werden für das Sondervermögen Immobilien erworben, umgebaut oder veräußert, kann die Gesellschaft jeweils eine einmalige Vergütung bis zur Höhe von 1,5 % des Kaufpreises bzw. der Baukosten beanspruchen. Bei von der Gesellschaft für das Sondervermögen durchgeführten Projektentwicklungen kann eine Vergütung von bis zu 2,0 % der Baukosten erhoben werden.

3. Verwahrstellenvergütung

Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt $\frac{1}{12}$ von höchstens 0,025 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert, mindestens jedoch EUR 30.000 p.a..

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gem. Ziffern 2.a), 3., und 5.o)

Der Betrag, der aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 2.a) und 3. als Vergütung in Bezug auf die Anteilklasse R sowie nach Ziffer 5.o) als Aufwendungsersatz

entnommen werden kann, kann insgesamt bis zu 1,125 % des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens bezogen auf die Anteilklasse R in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 2.a und 3. als Vergütung in Bezug auf die Anteilklasse P sowie nach Ziffer 5.o) als Aufwendungsersatz entnommen werden kann, kann insgesamt die Summe aus (i) bis zu 0,6 % des jährlichen durchschnittlichen Immobilienvermögens bezogen auf die Anteilklasse P in der Abrechnungsperiode und (ii) bis zu 0,05 %, des Durchschnittswertes der anteiligen Liquiditätsanlagen und (iii) bis zu 0,125 % des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens, betragen, wobei die jeweiligen Werte am Ende eines jeden Monats errechnet werden.

Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 2.a), und 3. als Vergütung in Bezug auf die Anteilklasse F sowie nach Ziffer 5.o) als Aufwendungsersatz entnommen werden kann, kann insgesamt bis zu 0,625 % des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens bezogen auf die Anteilklasse F in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:
 - a) Kosten der externen Bewertung;
 - b) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - c) bei der Verwaltung von Immobilien entstehende Fremdkapital- und Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Vermietungs-, Instandhaltungs-, Betriebs-, und Rechtsverfolgungskosten);
 - d) Kosten für Druck, Druckvorbereitung und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - f) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Falle der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - g) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;

- h) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- i) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zulasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- j) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- k) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
- l) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- m) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- n) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
- o) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird;
- p) Kosten, die im Falle des Überganges von Immobilien des Sondervermögens gem. § 100 Abs. 1 Nr. 1 KAGB auf die Verwahrstelle anfallende Grunderwerbssteuer und sonstigen Kosten (z.B. Gerichts- und Notarkosten);
- q) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende inländische und ausländische Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet. Die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Bebauung/dem Umbau und Belastung von Immobilien einschließlich in diesem Zusammenhang anfallender Steuern werden dem Sondervermögen unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet.

7. Regeln zur Berechnung von Vergütungen und Kosten

Die Regelungen unter Ziffern 2.b), 5.a) und 5.b) gelten entsprechend für die von der Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften beziehungsweise die Immobilien dieser Gesellschaften.

Für die Berechnung der Vergütung der Gesellschaft gemäß Ziffer 2.b) gilt Folgendes: Im Falle des Erwerbs, der Veräußerung, des Umbaus, des Neubaus oder der Projektentwicklung einer Immobilie durch eine Immobilien-Gesellschaft ist der Kaufpreis bzw. sind die Baukosten der Immobilie anzusetzen. Im Falle des Erwerbs oder der Veräußerung einer Immobilien-Gesellschaft ist der Verkehrswert der in der Gesellschaft enthaltenen Immobilien anzusetzen. Wenn nur eine Beteiligung an der Immobilien-Gesellschaft gehalten, erworben oder veräußert wird, ist der anteilige Verkehrswert bzw. sind die Baukosten entsprechend dem Anteil der für das Sondervermögen gehaltenen, erworbenen oder veräußerten Beteiligungsquote anzusetzen.

Für die Berechnung des Aufwendungsersatzes gemäß den Ziffern 5.a) und 5.b) ist auf die Höhe der Beteiligung des Sondervermögens an der Immobilien-Gesellschaft abzustellen. Abweichend hiervon gehen Aufwendungen, die bei der Immobilien-Gesellschaft aufgrund von besonderen Anforderungen des KAGB entstehen, nicht anteilig, sondern in vollem Umfang zu Lasten des oder der Sondervermögen, für deren Rechnung eine Beteiligung an der Gesellschaft gehalten wird und die diesen Anforderungen unterliegen.

8. Offenlegung von Ausgabe- und Rücknahmeabschlägen sowie Vergütungen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 14 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Erträge aus den

Immobilien und dem sonstigen Vermögen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus.

2. Die Gesellschaft behält sich – unabhängig von der Ausschüttung nach Absatz 1 – vor, Zwischenausschüttungen zu folgenden Stichtagen vorzunehmen: 30. Juni, und/oder, 31. Dezember. Die Höhe der Zwischenausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Substanzausschüttungen sind unzulässig. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge nach Absatz 1 auszuschütten. Ein Vortrag ordentlicher Erträge bis zum nächsten Ausschüttungstermin bzw. in spätere Geschäftsjahre gemäß Absatz 5 ist zulässig.
3. Von den nach Absatz 1 ermittelten Erträgen müssen Beträge, die für künftige Instandsetzungen erforderlich sind, einbehalten werden. Beträge, die zum Ausgleich von Wertminderungen der Immobilien erforderlich sind, können einbehalten werden. Es müssen jedoch unter dem Vorbehalt des Einbehalts gemäß Satz 1 mindestens 50 % der ordentlichen Erträge des Sondervermögens gemäß Absatz 1 ausgeschüttet werden.
4. Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - und Eigengeldverzinsung für Bauvorhaben, soweit sie sich in den Grenzen der ersparten marktüblichen Bauzinsen hält, können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
5. Ausschüttbare Erträge gemäß den Absätzen 1 bis 4 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
6. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden. Es müssen jedoch mindestens 50 % der ordentlichen Erträge des Sondervermögens gemäß Absatz 1 ausgeschüttet werden, soweit Absatz 3 Satz 1 dem nicht entgegensteht.
7. Die Ausschüttung erfolgt jährlich unmittelbar nach Bekanntmachung des Jahresberichts bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen. Finden Zwischenausschüttungen nach Absatz 2 statt, so erfolgen diese unmittelbar nach Veröffentlichung der Ausschüttungsbekanntmachung bei den in dieser Ausschüttungsbekanntmachung genannten Zahlstellen.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

* * * *

ANHANG

Liste der Staaten außerhalb des EWR gemäß § 1 Absatz 2 der Besonderen Anlagebedingungen des Sondervermögens "Credit Suisse ImmoTrend Europa", in denen nach vorheriger Prüfung der Erwerbsvoraussetzungen durch die Gesellschaft Immobilien für das Sondervermögens erworben werden dürfen.

| Staat | Erwerbsquote |
|--|---|
| <i>Argentinien, Australien, Brasilien, Chile, China, Dubai, Hongkong, Indien, Indonesien, Japan, Kanada, Kroatien, Kuwait, Malaysia, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Philippinen, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweiz, Singapur, Südafrika, Südkorea, Taiwan, Thailand, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam</i> | <i>bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens</i> |
| <i>Vereinigtes Königreich¹</i> | <i>bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens</i> |

¹Sobald das Vereinigte Königreich kein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) mehr ist.